

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Wettbewerbsrecht und für den Bereich der Selbstverwaltungsorganisationen der gewerblichen Wirtschaft

A. Problem und Ziel

Die Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung der COVID-19-Pandemie, insbesondere die Kontaktverbote, die Geschäftsschließungen und die Einschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten von Personen haben erhebliche Auswirkungen auf die Tätigkeit des Bundeskartellamtes sowie die Handlungsfähigkeit der Organe der Selbstverwaltung.

Die Ermittlungen des Bundeskartellamtes im Bereich der Fusionskontrolle können nicht oder nicht innerhalb der sonst üblichen Zeitabläufe durchgeführt werden. Dadurch kann die Situation eintreten, dass Zusammenschlüsse freizugeben sind, obwohl durch diese Zusammenschlüsse der Wettbewerb erheblich behindert würde.

Im Bereich des kartellrechtlichen Bußgeldrechts kann das Bundeskartellamt bereits nach geltendem Recht Zahlungserleichterungen gewähren, wenn einem Unternehmen die Zahlung nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist. Allerdings sind die gestundeten Bußgelder nach den geltenden Bestimmungen des Wettbewerbsrechts zwingend zu verzinsen, was die Fortführungsperspektive des Unternehmens beeinträchtigen kann. Erforderlich ist insoweit eine Möglichkeit der Kartellbehörden, die Zahlung von Bußgeldern für die Zeit der COVID-19-Pandemie und deren Nachwirkungen zinslos stunden zu können.

Die Organe der Selbstverwaltung der gewerblichen Wirtschaft sind teilweise nicht mehr in der Lage, auf herkömmlichem Weg Beschlüsse auf Versammlungen der entsprechenden Organe herbeizuführen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist nicht absehbar, wie lange die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie eine herkömmliche Beschlussfassung erschweren und ob die bestehenden gesetzlichen Fristen für bestimmte Versammlungsbeschlüsse eingehalten werden können. Dies könnte unter anderem auch zur Folge haben, dass die Beststellungszeiträume für bestimmte Ämter oder Positionen ablaufen und mangels Beschlussfassung nicht neu besetzt werden können.

B. Lösung

Um dem Bundeskartellamt bei der Prüfung von Zusammenschlüssen weiter Ermittlungen in den betroffenen Märkten, insbesondere bei dritten Unternehmen, zu ermöglichen, werden die Prüffristen der Fusionskontrolle einmalig verlängert. Die Verlängerung betrifft Anmeldungen von Zusammenschlüssen in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. Mai 2020.

Damit die Fortführung von Unternehmen nach der Krise nicht gefährdet wird, wird die Zinspflicht für Bußgelder, für die Zahlungserleichterungen wie Stundung oder Ratenzahlung gewährt sind, bis zum 30. Juni 2021 ausgesetzt.

Um die Selbstverwaltungsorganisationen der gewerblichen Wirtschaft in die Lage zu versetzen, auch bei weiterhin bestehenden Beschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten erforderliche Beschlüsse zu fassen und handlungsfähig zu bleiben, werden vorübergehend substantielle Erleichterungen für die Durchführung von Sitzungen der Gremien der Handwerksorganisationen und der Industrie- und Handelskammern geschaffen. Wesentlicher Aspekt der vorübergehenden Erleichterungen ist dabei die Durchführung von Versammlungen ohne physische Präsenz der Versammlungsmitglieder. Dabei soll der Vorstand bei Handwerksorganisationen bzw. das Präsidium bei den Industrie- und Handelskammern Mitgliedern der Gremien die Möglichkeit eröffnen, Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation oder durch schriftliche Abgabe ihrer Stimme vor der Durchführung der Sitzung auszuüben.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es ist ein Zinsausfall von circa 120 000 Euro zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Wettbewerbsrecht und für den Bereich der Selbstverwaltungsorganisationen der gewerblichen Wirtschaft

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Dem § 186 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2020 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Für einen Zusammenschluss, für den die Anmeldung nach § 39 zwischen dem 1. März 2020 und dem Ablauf des 31. Mai 2020 beim Bundeskartellamt eingegangen ist, beträgt die Frist nach § 40 Absatz 1 Satz 1 zwei Monate und die Frist nach § 40 Absatz 2 Satz 2 sechs Monate. Satz 1 gilt auch im Fall des § 40 Absatz 5. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes]

1. die Frist nach § 40 Absatz 1 Satz 1 abgelaufen war, ohne dass das Bundeskartellamt den anmeldenden Unternehmen mitgeteilt hat, dass es in die Prüfung des Zusammenschlusses (Hauptprüfverfahren) eingetreten ist,
2. die Frist nach § 40 Absatz 2 Satz 2 abgelaufen war oder
3. der Zusammenschluss vom Bundeskartellamt freigegeben worden war.

(8) § 81 Absatz 6 Satz 1 ist in der Zeit bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 nicht anzuwenden, soweit für die Zahlung einer Geldbuße Zahlungserleichterungen nach § 18 oder § 93 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gewährt sind.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

Nach § 13a des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 82 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird folgender § 13b eingefügt:

„§ 13b

(1) Präsidiumsmitglieder und der Hauptgeschäftsführer einer Industrie- und Handelskammer bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. Entsprechendes gilt für die Mitglieder von Ausschüssen sowie einer Vollversammlung bis zur konstituierenden Sitzung einer neuen Vollversammlung. Regelungen in Gesetz oder Satzung über das Ausscheiden, insbesondere die Abwahl eines Präsidiumsmitglieds

oder die Abberufung eines Hauptgeschäftsführers sowie über das Ausscheiden eines Ausschussmitglieds oder eines Vollversammlungsmitglieds, bleiben unberührt.

(2) Das Präsidium einer Industrie- und Handelskammer kann auch ohne Ermächtigung in der Satzung durch Beschluss den Mitgliedern der Vollversammlung oder eines Ausschusses ermöglichen,

1. an der Vollversammlung oder Ausschusssitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an der Vollversammlung oder Ausschusssitzung ihre Stimmen vor der Durchführung oder ohne Durchführung der Sitzung in Textform gegenüber dem Präsidium abzugeben.

Zu einer Sitzung oder Beschlussfassung der Vollversammlung darf abweichend von anderslautenden gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Bestimmungen in Textform eingeladen werden. In der Einladung ist der Beschluss nach Satz 1 bekanntzugeben.

(3) Der Präsident einer Industrie- und Handelskammer kann auch ohne Ermächtigung in der Satzung durch Beschluss den Mitgliedern des Präsidiums ermöglichen,

1. an der Präsidiumssitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an der Präsidiumssitzung ihre Stimmen vor der Durchführung oder ohne Durchführung der Sitzung in Textform gegenüber dem Präsidenten abzugeben.

In der Einladung zur Sitzung oder Beschlussfassung ist der Beschluss nach Satz 1 bekanntzugeben.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 oder des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2

1. ist der jeweilige Beschluss gültig, wenn
 - a) alle Mitglieder beteiligt wurden,
 - b) mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen bis zu dem gesetzten Termin in Textform oder ihre Stimme in der Sitzung abgegeben haben und
 - c) der Beschluss mit der nach der jeweiligen Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst wurde,
 2. sind die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen nicht anzuwenden.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse nach § 10 entsprechend.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 sind ab dem 1. Januar 2022 nicht mehr anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung der Handwerksordnung

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 2020 (BGBl. I S. 142) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Angabe zum Zweiten Abschnitt im Fünften Teil in der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§§ 119-124b“ durch die Angabe „§§ 119-124c“ ersetzt.
2. Nach § 124b wird der folgende § 124c eingefügt:

„§ 124c

(1) Die Mitglieder der Vollversammlung, der Innungsversammlung, der Mitgliederversammlung, der Delegiertenversammlung, der Vorstände und der Ausschüsse (Organe) der Handwerksorganisationen nach

dem Vierten Teil sowie der Hauptgeschäftsführer einer Handwerkskammer bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Abberufung oder bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. Regelungen in Gesetz oder Satzung über das Ausscheiden, insbesondere den Widerruf, der Bestellung oder des Ausscheidens eines Mitglieds, bleiben unberührt.

(2) Der Vorstand einer Handwerksorganisation im Sinne des Absatzes 1 kann auch ohne Ermächtigung in der Satzung durch Beschluss den Mitgliedern der Organe seiner Handwerksorganisation ermöglichen,

1. an einer Sitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an einer Sitzung ihre Stimmen vor der Durchführung oder ohne Durchführung der Sitzung in Textform gegenüber dem Vorstand abzugeben.

Zu einer Sitzung oder Beschlussfassung eines Organs darf abweichend von anderslautenden gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Bestimmungen in Textform eingeladen werden. In der Einladung ist der Beschluss nach Satz 1 bekannt zu geben.

(3) Der Präsident einer Handwerkskammer kann auch ohne Ermächtigung in der Satzung durch Beschluss den Mitgliedern des Vorstandes ermöglichen,

1. an einer Sitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an einer Sitzung ihre Stimmen vor der Durchführung oder ohne Durchführung der Sitzung in Textform gegenüber dem Präsidenten abzugeben.

In der Einladung zur Sitzung oder zur Beschlussfassung ist der Beschluss nach Satz 1 bekannt zu geben. Die Sätze 1 und 2 gelten für die übrigen Handwerksorganisationen nach dem Vierten Teil entsprechend.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 oder des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2

1. ist ein Beschluss gültig, wenn
 - a) alle Mitglieder beteiligt wurden,
 - b) mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen bis zu dem gesetzten Termin in Textform oder ihre Stimme in der Sitzung abgegeben haben und
 - c) der Beschluss mit der nach Gesetz oder der jeweiligen Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst wurde,
2. sind die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen nicht anzuwenden.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten für Meisterprüfungsausschüsse nach § 47 entsprechend.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind ab dem 1. Januar 2022 nicht mehr anzuwenden.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 2020

**Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion
Dr. Rolf Mützenich und Fraktion**

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Ausbreitung des neuartigen SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) hat erhebliche negative Auswirkungen auf das öffentliche Leben, die Tätigkeit der Verwaltung und insbesondere wirtschaftliche Folgen für viele Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen. Diese Auswirkungen machen auch zeitlich begrenzte Anpassungen des Wirtschaftsrechts erforderlich.

1. Änderungen im Bereich der Fusionskontrolle

Nach den Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) gilt ein beim Bundeskartellamt anmeldepflichtiger Zusammenschluss als freigegeben, wenn das Bundeskartellamt nicht binnen eines Monats ein Hauptprüfverfahren einleitet bzw. binnen vier Monaten eine Untersagungsverfügung zugestellt wird. In der von der aktuellen Pandemie bedingten Sondersituation können die erforderlichen fusionskontrollrechtlichen Ermittlungen nicht oder nicht innerhalb der erforderlichen Fristen durchgeführt werden. Die Marktteilnehmer antworten derzeit nicht oder nur zeitverzögert auf Anforderungen des Bundeskartellamtes. In der Folge müssten ggf. wettbewerbsrechtlich problematische Zusammenschlüsse freigegeben werden, da die Behinderung wirksamen Wettbewerbs nicht nachgewiesen werden kann. Damit das Bundeskartellamt weiter die Auswirkungen, die eine Fusion für den Wettbewerb haben wird, prüfen und bewerten kann, werden die Prüffristen in der nationalen Fusionskontrolle verlängert. Da die Fristen gesetzlich durch das GWB vorgegeben sind, bedarf es hierfür einer gesetzlichen Regelung.

2. Änderungen im kartellrechtlichen Bußgeldrecht

Die Aussetzung der Verzinsungspflicht soll vor dem Hintergrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zusätzlich wirtschaftlichen Druck von solchen Unternehmen nehmen, die gegenüber der Kartellbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung von Zahlungserleichterungen nach § 18 oder § 93 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nachgewiesen haben. Die derzeitige Zinsregelung bietet für eine Aussetzung der Verzinsungspflicht keine Grundlage, da sie – anders als etwa die Regelungen in § 234 Absatz 2 AO – kein Ermessen eröffnet und die Zinspflicht ohne behördliche Entscheidung direkt aus der gesetzlichen Regelung des § 81 Absatz 6 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsteht. Insofern kommt ein Vorgehen wie bei der krisenbedingten Aussetzung der Verzinsung von Steuerschulden (vgl. BMF-Schreiben vom 19.03.2020, Az. IV A 3 – S 0336/19/10007 :002) für den Bereich des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht in Betracht.

Während generell der mit der Einführung der Verzinsungspflicht verfolgte Lenkungszweck (BT-Drucksache 15/3640, S. 42, 67) die Verzinsung auch bei Gewähr von Zahlungserleichterungen erfordert (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 22.06.2016, V-2 Kart 8/15 OWi, juris-Rn. 22), erscheint es angesichts der gravierenden volkswirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie notwendig, die Verzinsungspflicht in diesen Fällen befristet auszusetzen. Die Befristung der Aussetzung bis zum 30. Juni 2021 deckt die zu erwartende Dauer der COVID-19-Pandemie und die Phase ihrer wirtschaftlichen Nachwirkungen ab.

Der Regelungsvorschlag soll das Problem für die voraussichtliche Dauer der COVID-19-Pandemie und die Phase ihrer wirtschaftlichen Nachwirkungen lösen.

3. Änderungen im Bereich der Selbstverwaltungsorganisationen der gewerblichen Wirtschaft

Um die Selbstverwaltungsorganisationen der gewerblichen Wirtschaft in die Lage zu versetzen, auch bei weiterhin bestehenden Beschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten erforderliche Beschlüsse zu fassen und handlungsfähig zu bleiben, werden vorübergehend substantielle Erleichterungen für die Durchführung von Sitzungen der Gremien der Handwerksorganisationen und der Industrie- und Handelskammern geschaffen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Änderungen im Recht der Fusionskontrolle

Im Hinblick auf die bestehende Sondersituation werden die Prüffristen in der nationalen Fusionskontrolle angepasst und einmalig verlängert. Die Verlängerung betrifft ausschließlich Anmeldungen, die in der akuten Phase der Krise (1. März 2020 bis 31. Mai 2020) beim Bundeskartellamt eingegangen sind.

Die Behörde hat nach geltendem Recht zunächst einen Monat Zeit, um einen Zusammenschluss zu prüfen (sog. "erste Phase"). Erweist sich das Fusionsvorhaben als unproblematisch, gibt das Bundeskartellamt den Zusammenschluss vor Ablauf der Monatsfrist formlos frei. Hält die Beschlussabteilung dagegen eine weitere Prüfung für erforderlich, wird ein förmliches Hauptprüfverfahren eingeleitet (sog. "zweite Phase") und die Frist für die Prüfung des Vorhabens nach geltendem Recht auf vier Monate verlängert.

Um den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die wettbewerbsrechtliche Prüfung Rechnung zu tragen, wird die Frist für die „erste Phase“ auf zwei Monate und die Frist für die „zweite Phase“ auf sechs Monate verlängert.

2. Änderungen im kartellrechtlichen Bußgeldrecht

Nach geltendem Ordnungswidrigkeitenrecht sind dem Betroffenen Zahlungserleichterungen zu gewähren, wenn ihm nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist, die Geldbuße sofort zu zahlen. Das GWB sieht für Bußgelder insoweit ausnahmsweise eine Zinspflicht vor, die die Rechtsordnung sonst nicht kennt. Mit der Änderung wird bis zum 30. Juni 2021 für Unternehmen, denen nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen die sofortige Zahlung einer Geldbuße nicht zuzumuten ist, die Pflicht zur Verzinsung des Bußgelds ausgesetzt.

3. Änderungen im Bereich der Selbstverwaltungsorganisationen der gewerblichen Wirtschaft

Wesentlicher Aspekt der vorübergehenden Erleichterungen ist die Durchführung von Versammlungen ohne physische Präsenz der Versammlungsmitglieder. Dabei soll der Vorstand bei Handwerksorganisationen bzw. das Präsidium bei den Industrie- und Handelskammern Mitgliedern der Gremien die Möglichkeit eröffnen, Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation oder durch schriftliche Abgabe ihrer Stimme vor der Durchführung der Sitzung auszuüben. Soweit in diesem Gesetz elektronische Kommunikationsmöglichkeiten eröffnet werden, sind diese auch für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich und nutzbar zu gestalten.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 16 des Grundgesetzes (Verhütung des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung der Bestimmungen der Handwerksordnung und des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes („Recht der Wirtschaft“). Die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit macht im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes). Denn es handelt sich um eine befristete Änderung bestehender bundesweit geltender Gesetze, die zudem auf einer das gesamte Bundesgebiet betreffenden Krisensituation beruht.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Regelungsvorschlag ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Die Änderungen im Wettbewerbsrecht haben weder Haushaltsausgaben noch Erfüllungsaufwand zur Folge.

Die vorgesehenen vorübergehenden Erleichterungen für die Beschlussfassung von Versammlungen führen zu optionalen Vereinfachungen für die Organe und Gremien bei der Durchführung von Versammlungen. Sie haben weder Haushaltsausgaben noch Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung zur Folge. Auch verursachen sie keine weiteren Kosten.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ergibt sich nicht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Einschränkung der Verzinsungspflicht für kartellrechtliche Bußgelder sind für den Bundeshaushalt Zinsausfälle in Höhe von circa 120 000 Euro zu erwarten. Unter der Voraussetzung, dass dieses Gesetz bis zum 1. Juli 2020 in Kraft tritt, wären voraussichtlich Bußgelder aus diversen Fällen in Höhe von 2,5 Millionen Euro betroffen. Dies führt bei einem Zinssatz von 4,12 Prozent zu einem Zinsausfall von ca. 103 000 Euro. Aus einem weiteren Fall mit einem Bußgeld zum 1. Oktober 2020 fälligen Bußgeld in Höhe von 1,5 Millionen Euro ist ein Zinsausfall von circa 15 000 Euro zu erwarten. Werden die Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung der COVID-19-Pandemie über einen längeren Zeitraum aufrechterhalten, ist mit weiteren Anträgen auf Gewährung von Zahlungserleichterungen zu rechnen. Dies könnte den Zinsausfall erhöhen.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluation

Die Regelungen zur Fusionskontrolle betreffen ausschließlich Anmeldungen in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. Mai 2020. Eine ausdrückliche Befristung der Regelung ist nicht notwendig, da sie eine einmalige Fristverlängerung bewirkt.

Die Regelung zur Aussetzung der Verzinsungspflicht von kartellrechtlichen Bußgeldern für Zeiträume, in denen Zahlungserleichterungen gewährt wurden, wird bis zum 30. Juni 2021 befristet.

Die Regelungen zur Selbstorganisation der Wirtschaft sollen zunächst befristet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 gelten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

Zu Absatz 7

Aufgrund der aktuellen Pandemie können fusionskontrollrechtliche Ermittlungen nicht oder nicht innerhalb der sonst üblichen Zeitabläufe durchgeführt werden. Nach § 40 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gilt ein Zusammenschluss im Hauptprüfverfahren als freigegeben, wenn eine Untersagungsverfügung nicht fristgerecht zugestellt wird. Diese Regelung gilt entsprechend auch für die erste Prüfphase, weil erst der sog. Monatsbrief die weitergehende Frist des Hauptprüfverfahrens eröffnet.

Fristverlängerungen sind bei ordnungsgemäßen, insbesondere vollständigen und wahrheitsgemäßen Anmeldungen nur einvernehmlich möglich. Eine Fristhemmung kommt bei Umständen in Betracht, die von den Zusammenschlussbeteiligten zu vertreten sind. Darüber hinaus können die Zusammenschlussbeteiligten jederzeit über die Rücknahme und Neuanschließung eines Zusammenschlusses disponieren.

Für den Fall, dass in diesen Zeiträumen (erste Phase oder Hauptprüfverfahren) die zur Prüfung des Untersagungsstatbestandes erforderlichen Ermittlungen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht hinreichend möglich sind, gibt es für das Bundeskartellamt keine Möglichkeit, die Prüffrist einseitig zu verlängern.

In der aktuellen, durch die Pandemie bedingten Sondersituation können die erforderlichen fusionskontrollrechtlichen Ermittlungen teilweise nicht oder nicht innerhalb der erforderlichen Fristen durchgeführt werden. Einige Marktteilnehmer antworten derzeit nicht oder nur zeitverzögert auf Anforderungen des Bundeskartellamtes. Dies gilt insbesondere im Lebensmitteleinzelhandel, wo regelmäßig Befragungen von Marktteilnehmern auf zahlreichen regionalen Märkten notwendig sind. In diesen und weiteren Sektoren ist nicht ausgeschlossen, dass die wettbewerblichen Ermittlungen in den betroffenen Märkten bei dritten Unternehmen nicht durchführbar sind. In der Folge müssten ggf. wettbewerbsrechtlich problematische Zusammenschlüsse freigegeben werden, da die Behinderung wirksamen Wettbewerbs nicht nachgewiesen werden kann. Auch kann unter Umständen eine Freigabe nicht ausreichend begründet werden, was Beschwerden gegen die Freigabeentscheidung provozieren kann.

Um den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die wettbewerbsrechtliche Prüfung Rechnung zu tragen, werden mit der Übergangsregelung die Frist für die „erste Phase“ auf zwei Monate und die Frist für die „zweite Phase“ auf sechs Monate verlängert. Geändert werden lediglich die (maximalen) Entscheidungsfristen. Die Regelung ändert nichts an der Tatsache, dass ein Verwaltungsverfahren mit der Anmeldung beginnt. Das Bundeskartellamt kann weiter, wo möglich, Fälle bearbeiten und Ermittlungen durchführen. Eine schnelle und unkomplizierte Freigabe in einfachen Fällen bleibt also weiterhin möglich.

Die Übergangsregelung gilt auch für laufende Verfahren. Durch den Verweis auf § 40 Absatz 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Satz 2 der Übergangsregelung wird klargestellt, dass die Regelung auch für Fälle gilt, die von der Europäischen Kommission an das Bundeskartellamt verwiesen werden.

Nach Satz 3 findet die Regelung jedoch keine Anwendung auf Zusammenschlüsse, die am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits durch Verstreichen der Fristen nach § 40 Absatz 1 Satz 1 oder § 40 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen als freigegeben gelten oder durch einen Freigabebescheid des Bundeskartellamtes bzw. eine Mitteilung des Bundeskartellamtes, es bestünden keine Bedenken gegen den Zusammenschluss, freigegeben sind. Auf diese Weise wird eine Rückwirkung auf bereits abgeschlossenen Verfahren vermieden.

Die Regelung nimmt eine ähnliche österreichische Regelung (Artikel 21, § 6 des Bundesgesetzes betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz; Fundstelle: www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_I_16/BGBLA_2020_I_16.pdf) zum Vorbild und passt diese an das Verfahren des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen an. Anders als nach dem österreichischen Gesetz betrifft die Übergangsregelung alle Anmeldungen in einem bestimmten Zeitraum, der vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes beginnt. Auf diese Weise werden Umgehungsmöglichkeiten vermieden.

Eine ausdrückliche Befristung der Regelung ist nicht notwendig, da sie eine einmalige Fristverlängerung bewirkt.

Zu Absatz 8

Mit der Regelung wird die Verzinsungsregelung des § 81 Absatz 6 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausgesetzt, soweit einem Unternehmen Zahlungserleichterungen nach § 18 oder § 93 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gewährt sind.

Die Zahlungserleichterungen müssen nicht bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vorliegen. Auch bei einer späteren Gewährung von Zahlungserleichterungen entfällt die Pflicht zur Verzinsung. Die Aussetzung der Verzinsungspflicht ist jedoch auf den Zeitraum begrenzt, für den die Zahlungserleichterungen gewährt sind. Es reicht nicht aus, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt Zahlungserleichterungen gewährt wurden und diese nicht mehr bestehen.

Voraussetzung für die Zahlungserleichterungen ist nach § 18 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, dass dem Betroffenen nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist, die Geldbuße sofort zu zahlen. Gerade infolge der COVID-19-Pandemie kann sich die finanzielle Lage von Unternehmen kurzfristig so verschlechtern, dass Zahlungserleichterungen nach § 18 OWiG geboten sind. Die Regelung selbst ist bis zum 30. Juni 2021 befristet.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern)**Zu § 13b****Zu Absatz 1**

Die Amtszeit von Präsidiumsmitgliedern endet nach den Satzungen der Industrie- und Handelskammern mit Zeitablauf. Wenn nicht rechtzeitig ein neues Präsidiumsmitglied bestellt werden kann, kann dies dazu führen, dass die Kammer nicht mehr ordnungsgemäß vertreten werden kann, wenn der dafür notwendige Präsident fehlt bzw. nicht mehr handlungsfähig ist, wenn das Präsidium als Beschlussorgan nicht mehr im Amt ist. Entsprechendes gilt für den Hauptgeschäftsführer, dessen Bestellung mit Zeitablauf endet, z.B. mit Eintritt eines zeitlichen Ereignisses (Erreichen des Rentenalters) oder Ablauf einer vorher bestimmten Frist. Zwar können Kammern in ihren Satzungen regeln, dass Präsidiumsmitglieder oder Hauptgeschäftsführer im Amt bleiben, bis der jeweilige Nachfolger gewählt ist, jedoch haben von dieser Möglichkeit nicht alle Kammern Gebrauch gemacht. Dies soll durch § 13b Absatz 1 nun gesetzlich geregelt werden, so dass es auch für die Kammern gilt, die keine entsprechende Regelung in ihre Satzung aufgenommen haben. Damit bleiben die Kammern handlungsfähig, auch wenn sie neue Präsidiumsmitglieder oder einen neuen Hauptgeschäftsführer aufgrund der Beschränkungen durch die COVID-19-Pandemie nicht wählen bzw. bestellen können. Hiervon unberührt bleibt jedoch die Möglichkeit der Abwahl eines Präsidiumsmitglieds oder die Abberufung eines Hauptgeschäftsführers sowie des Ausscheidens eines Vollversammlungsmitglieds.

Die Regelung gilt auch für Mitglieder der Vollversammlung oder eines Ausschusses.

Zu Absatz 2

Mit § 13b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird Kammern ermöglicht, abweichend von ihren Satzungsbestimmungen auch „virtuelle Vollversammlungen“ durchzuführen, an denen sich die Mitglieder im Wege elektronischer Kommunikation zusammenfinden und ihre Mitgliedsrechte ausüben. Dabei ist auch möglich, dass ein Teil der Mitglieder an einem bestimmten Ort zusammenkommt und andere Mitglieder an der Vollversammlung im Wege elektronischer Kommunikation (u.a. Video- und Telefonkonferenzen) teilnehmen.

§ 13b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 gibt den Kammern für die Vollversammlung die Möglichkeit, auch eine vorherige Stimmabgabe für Mitglieder zuzulassen, ohne dass sie an der Sitzung teilnehmen müssen. Die Mitglieder müssen ihre Stimme vor Beginn der Sitzung gegenüber dem Präsidium abgeben, damit sie bei der Beschlussfassung der Vollversammlung berücksichtigt werden können. In gleicher Form ist eine Beschlussfassung auch ohne Durchführung einer Sitzung möglich.

Die Vorschrift ergänzt die unter Umständen bereits bestehenden satzungsrechtlichen Regelungen für besondere Beschlussfassungen (z.B. in Eilfällen).

Die Regelung gilt auch für Mitglieder eines Ausschusses.

Zu Absatz 3

§ 13b Absatz 3 regelt Erleichterungen entsprechend Absatz 2 für die Präsidiumssitzung.

Zu Absatz 4

§ 13b Absatz 4 erleichtert als Sonderregelung die Beschlussfassung der Kammer im Umlaufverfahren bei Anwendung der Erleichterungen nach § 13b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 2. Gültige Beschlüsse setzen voraus, dass alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Präsidium bzw. Präsidenten festgesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in der Sitzung oder schriftlich Umlaufverfahren abgegeben haben. Unberührt bleiben die unter Umständen auch strengeren Satzungsregelungen zu Mehrheitserfordernissen und zur Beschlussfähigkeit. Die Stimmabgabe durch die Mitglieder muss nicht schriftlich im Sinne des § 126 BGB erfolgen, sondern ist auch in Textform nach § 126b BGB möglich, das heißt anstelle einer eigenhändig unterschriebenen Erklärung, die dem Präsidium im Original zugehen muss, ist auch eine Stimmabgabe z.B. durch E-Mail und Telefax möglich.

Insbesondere für die Vollversammlungen gilt normalerweise das Prinzip der Öffentlichkeit. Die Ergänzung in Absatz 4 soll klarstellen, dass dieser Grundsatz für Sitzungen, die nach der Vorschrift des § 13b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 IHKG durchgeführt werden, ausgesetzt ist.

Zu Absatz 5

Auch die öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüsse von Industrie- und Handelskammern nach § 10 (z.B. die IHK-FOSA als bundesweites Kompetenzzentrum deutscher Industrie- und Handelskammern zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsabschlüsse) stehen vor den gleichen Herausforderungen wie die Kammern hinsichtlich der Gremiensitzungen. Auch ihre Rechtsverhältnisse werden durch Satzung geregelt, die aufgrund der Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie, derzeit nicht in Sitzungen mit physischer Teilnahme geändert werden können. Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 sollen daher entsprechend angewendet werden.

Zu Absatz 6

§ 13b Absatz 6 regelt das automatische Außerkrafttreten der Regelungen zum Ablauf des 31. Dezember 2021, da es sich hierbei nur um vorübergehende Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus handelt.

Zu Artikel 3 (Änderung der Handwerksordnung)**Zu Nummer 1**

Mit der Änderung wird die Inhaltsübersicht aktualisiert.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung wird ein neuer § 124c eingefügt.

Zu § 124c**Zu Absatz 1**

Die Amtszeit von Mitgliedern der Vollversammlung, der Innungsversammlung, der Mitgliederversammlung, der Delegiertenversammlung, der Vorstände und der Ausschüsse der Handwerksorganisationen nach dem Vierten Teil der Handwerksordnung sowie eines Hauptgeschäftsführers einer Handwerkskammer, die für eine bestimmte Zeit bestellt wurden, endet nach den Satzungen der jeweiligen Organisationen regelmäßig mit Zeitablauf. Erfasst sind daher die Innungen, Innungsverbände, Kreishandwerkerschaften und Handwerkskammern. Wenn nicht rechtzeitig ein neues Gremiumsmitglied bestellt werden kann, kann dies dazu führen, dass die jeweilige Organisation nicht mehr ordnungsgemäß vertreten werden kann. Zwar kann in den jeweiligen Satzungen geregelt werden, dass Mitglieder, deren Bestellung zeitlich befristet ist, im Amt bleiben bis der jeweilige Nachfolger gewählt ist, jedoch haben von dieser Möglichkeit nicht alle Handwerksorganisationen Gebrauch gemacht. Dies soll nun gesetzlich geregelt werden, so dass es auch für die Handwerksorganisationen gilt, die keine entsprechende Regelung in ihre Satzung aufgenommen haben. Damit bleiben die Organisationen handlungsfähig, auch wenn keine

neuen Gremiumsmitglieder aufgrund der Beschränkungen durch die COVID-19-Pandemie bestellt werden können. Hiervon unberührt bleibt jedoch die Möglichkeit der Abberufung und des Ausscheidens von Gremiumsmitgliedern nach dem jeweiligen Satzungsrecht und der Handwerksordnung.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird den Handwerksorganisationen ermöglicht, abweichend von ihren Satzungsbestimmungen auch „virtuelle Versammlungen“ durchzuführen, an denen sich die Mitglieder im Wege elektronischer Kommunikation zusammenfinden und ihre Mitgliedsrechte ausüben. Dabei ist auch möglich, dass ein Teil der Mitglieder an einem bestimmten Ort zusammenkommt und andere Mitglieder an der Sitzung im Wege elektronischer Kommunikation (u.a. Video- und Telefonkonferenzen) teilnehmen.

Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 gibt den Handwerksorganisationen die Möglichkeit, auch eine vorherige Stimmabgabe für Mitglieder zuzulassen, ohne dass sie an der Sitzung teilnehmen müssen. Die Mitglieder müssen ihre Stimme vor Beginn der Sitzung gegenüber dem Vorstand abgeben, damit sie bei der Beschlussfassung in der Versammlung berücksichtigt werden können.

Die Vorschrift ergänzt die unter Umständen bereits bestehenden satzungsrechtlichen Regelungen für besondere Beschlussfassungen (z.B. in Eilfällen).

Die Einladungen zu Gremiensitzungen können nach Absatz 2 Satz 2 abweichend von anderslautenden gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Bestimmungen in Textform erfolgen. Satzungen der Handwerksorganisationen sehen oft vor, dass die Einladung zu Gremiensitzungen schriftlich erfolgt. Durch die hier vorgeschlagene Regelung soll erreicht werden, dass auch die Einladung unter erleichterten Bedingungen erfolgen kann.

Zu Absatz 3

§ 124c Absatz 3 regelt Erleichterungen entsprechend Absatz 2 für die Vorstandssitzung einer Kammer.

Zu Absatz 4

Absatz 4 erleichtert als Sonderregelung die Beschlussfassung der Handwerksorganisationen im Umlaufverfahren bei Anwendung der Erleichterungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Absatz 3 Satz 1 Nummer 2. Gültige Beschlüsse setzen voraus, dass alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Vorstand festgesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in der Sitzung oder schriftlich im Umlaufverfahren abgegeben haben. Unberührt bleiben die unter Umständen auch strengeren Satzungsregelungen zu Mehrheitserfordernissen und zur Beschlussfähigkeit. Die Stimmabgabe durch die Mitglieder muss nicht schriftlich im Sinne des § 126 BGB erfolgen, sondern ist auch in Textform nach § 126b BGB möglich, das heißt anstelle einer eigenhändig unterschriebenen Erklärung, die dem Vorstand im Original zugehen muss, ist auch eine Stimmabgabe zum Beispiel durch E-Mail und Telefax möglich.

Insbesondere für die Vollversammlungen der Handwerkskammern gilt normalerweise das Prinzip der Öffentlichkeit. Die Ergänzung in Absatz 4 soll klarstellen, dass dieser Grundsatz bei Sitzungen, die nach der Vorschrift des § 124c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 HwO durchgeführt werden, ausgesetzt ist.

Zu Absatz 5

Auch auf die Meisterprüfungsausschüsse nach § 47 sollen die Absätze in gleicher Weise angewendet werden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt das automatische Außerkrafttreten der Regelungen zum Ablauf des 31. Dezember 2021, da es sich hierbei nur um vorübergehende Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus handelt.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit ist ein Inkrafttreten bereits am Tag nach der Verkündung vorgesehen.

